

Die Landessynode hat beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der
Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 29. April 2014**

§ 1

Das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„³Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche sowie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gebunden.“

3. § 8 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Satzung sowie Änderungen der Satzung, die den Zweck des Diakonischen Werkes, den Status eines Mitgliedes, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe sowie die grundlegenden Organisationsentscheidungen oder seiner Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Landessynode, alle übrigen Satzungsänderungen der Zustimmung der Kirchenleitung unbeschadet der Zustimmungspflicht der zuständigen Organe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

4. § 10 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden.“

5. § 10 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„³Voraussetzungen für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Landeskirche oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

6. § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„²Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen; die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.“

7. § 11 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.“

8. § 11 Absatz 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„²Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter in die Diakonische Konferenz.“

9. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14 Vergabeausschuss für landeskirchliche Mittel zu Gunsten der Diakonie
(1) ¹Jede Kreissynode entsendet einen Vertreter zur Verteilung der finanziellen Mittel nach

§ 6 Absatz 1 Satz 2 in einen Vergabeausschuss. ²Der Landespfarrer für Diakonie ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Vergabeausschusses und zugleich dessen Geschäftsführer.

(2) ¹Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorschläge zur Verteilung von Finanzmitteln, die zur Förderung diakonischer Einrichtungen, Dienste oder sonstiger Vorhaben. bestimmt sind. ²Der Landeskirchenrat entscheidet über diese Vorschläge.

(3) ¹Der Vergabeausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Der Geschäftsführer leitet die Sitzung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates.“

10. § 16 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 17 wird zu § 16 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16 Ausführungsbestimmungen
Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung.“

12. § 18 wird zu § 17.

§ 2

Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Neufassung des Diakoniegesetzes in der vom 1. Juni 2014 an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

Die Verordnung zu § 14 Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (VergabeVO) vom 20. Februar 2008 wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode